

Einkaufsbedingungen

Digital Electronic S.Lehrer GmbH • Postfach 1280 • D-89337 Leipheim



1. Aufträge. Nur schriftlich durch uns erteilte Aufträge sind gültig. Der Vertrag kommt mit der Erteilung des Auftrags zustande, sofern ihm ein schriftliches Angebot des Verkäufers vorausgegangen ist, sonst erst mit der schriftlichen Bestätigung unseres Auftrags seitens des Verkäufers. Diese Bestätigung kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Auftragsdatum erfolgen.

2. Liefermenge. Die von uns im Auftrag genannte Liefermenge darf vom Verkäufer weder unter- noch überschritten werden. Dies gilt auch für Einzelabrufe.

3. Lieferzeit. Wird eine Lieferfrist angegeben, so läuft sie ab Datum unseres Auftrages.

Erfüllt der Verkäufer seine Lieferverpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit zum vereinbarten Termin, so wird berechtigt, ohne weitere Mahnung und ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Nehmen wir die Lieferung trotz Verspätung ab, so haben wir Anspruch auf Ersatz des gesamten uns durch Überschreitung der Lieferzeit entstandenen Schadens.

Als Überschreitung der Lieferzeit gilt es auch, wenn der Verkäufer zwar termingerecht liefert, die gelieferte Ware jedoch wegen Mängel zu einem nicht unerheblichen Teil unbrauchbar ist.

4. Ausfallmuster. Werden uns nach Auftragserteilung Muster vorgelegt, so kann die Serienfertigung erst nach schriftlicher Freigabe durch uns erfolgen. Die Tatsache der Freigabe durch uns hat auf den Umfang der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers keinen Einfluss.

5. Lieferung und Versand. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers frei von allen weiteren Spesen an die von uns genannte Empfangsstelle. Wird im Einzelfall Versand auf unsere Kosten vereinbart, so sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind in jedem Fall vom Verkäufer zu tragen.

Lieferscheine sind 2-fach leicht auffindbar der Ware beizulegen. Rechnungen sind 2-fach an uns zu senden.

6. Preise, Zahlung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Werden jedoch die Preise für Erzeugnisse, wie sie Gegenstand des Auftrags sind, auf dem Markt allgemein gesenkt, so ist der Verkäufer verpflichtet, mit uns über eine Herabsetzung der Auftragspreise zu verhandeln. Kommt es dabei zu keiner Einigung, sind wir berechtigt, den Umfang der Restlieferung frei zu bestimmen. Senkt der Verkäufer seine Preise für Erzeugnisse, wie sie Gegenstand des Auftrags sind, so sind wir berechtigt, für die auf diesen Auftrag noch auszuliefernden Erzeugnisse vom Tage dieser Preissenkung ab die Auftragspreise entsprechend zu ermäßigen.

Wir zahlen die uns gestellten Rechnungen entweder 10 Tage nach Wareneingang abzüglich 3 % Skonto, 14 Tage nach Wareneingang abzüglich 2 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug.

7. Garantie und Gewährleistung. Der Verkäufer garantiert eine einwandfreie Beschaffenheit der Ware und Verwendbarkeit für den vorgesehenen Zweck sowie unbegrenzt die Freiheit von Rechten Dritter.

Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, dieser Garantie entsprechende Erzeugnisse zu liefern, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Dies gilt insbesondere bei Auftreten konstruktions-, material- oder fertigungsbedingter Serienmängel, wobei es genügt, daß mehr als 5 % einer Lieferung, auch einer Teillieferung, Mängel aufweisen.

Wegen Mängel einzelner Erzeugnisse leistet der Verkäufer Gewähr nach §§ 459 ff. BGB. Wir haben das Recht, anstelle von Wandlung oder Minderung unentgeltliche Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung einwandfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir zur Ersatzbeschaffung oder Ausbesserung auf Kosten des Verkäufers

befugt. Treten Mängel erst beider Be- und Verarbeitung oder bei der Ingebrauchnahme auf (verdeckte Mängel), so hat uns der Verkäufer auch den nutzlos aufgewandten Lohn sowie die Kosten der Demontage zu ersetzen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand entweder in Betrieb genommen wird oder seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt wird, z. B. durch Einbau in ein Gerät, dessen Bestandteil er ist. Bei Ersatzlieferung beginnt eine neue Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der ein Erzeugnis wegen Vorliegens von Mängeln nicht genutzt werden kann.

Wir untersuchen die gelieferten Erzeugnisse durch unsere Betriebliche Eingangskontrolle ausschließlich auf Stückzahl und äußere Beschaffenheit. An die Einhaltung der sich aus §§ 378 ff. HGB ergebenden Untersuchungs- und Rügefristen sind wir nicht gebunden. Treten Beanstandungen auf, welche über die normalen Fehlerquoten hinausgehen, insbesondere Serienfehler, so sind wir berechtigt, den Verkäufer mit den zusätzlich entstehenden Kontrollkosten zu belasten. Neben den Gewährleistungsansprüchen haben wir Anspruch auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Eintritt von Folgeschäden.

8. Herstellungsgrundlagen. Konstruktionszeichnungen, Skizzen, Bauunterlagen, Muster, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen, die wir dem Verkäufer zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen kostenlos an uns zurückzusenden, insbesondere nach Erledigung des Auftrags oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung für Dritte nicht verwendet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Zulieferers hieran ist ausgeschlossen.

Der Inhalt derartiger Herstellungsgrundlagen ist unser Geschäftsgeheimnis und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit der Herstellungszweck dies nicht erfordert. Die Weitergabe von Aufträgen an andere Hersteller ist dem Verkäufer deshalb nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Gesondert für unseren Auftrag gefertigte Werkzeuge, die vereinbarungsgemäß durch uns bezahlt werden, gehen mit vollständiger Zahlung in unser Eigentum über. Sie werden von diesem Zeitpunkt ab dem Verkäufer bis zur Erledigung des Auftrags leihweise überlassen. Soweit ein Auftrag endet, weil der Verkäufer die Lieferzeiten nicht einhält oder seiner Garantieverpflichtung nicht nachkommt, haben wir Anspruch auf Rückzahlung von uns für Sonderwerkzeuge geleisteten Zahlungen. Der Verkäufer hat Werkzeuge, Vorrichtungen und dergleichen, soweit es sich um Funktionsteile handelt, 10 Jahre, und soweit es sich um sonstige Teile handelt 5 Jahre nach der letzten Lieferung für die Ersatzteilfertigung aufzubewahren, und, falls er selbst die Fertigung ablehnt, zu diesem Zweck leihweise zur Verfügung zu stellen.

9. Höhere Gewalt. In allen Fällen höherer Gewalt, die den Auftrag unmittelbar erfassen oder sich auf den mit dem Auftrag erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auswirken, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt unter gleichen Voraussetzungen auch bei Streiks und Aussperrung.

10. Abweichende Geschäftsbedingungen. Für unsere Einkäufe gelten ausschließlich die vorstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für die weitere Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden von uns nicht anerkannt. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir uns hiermit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklären. Auch alle anderen Änderungen und Ergänzungen zu unseren Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für nachträgliche Abreden.

11. Allgemeines. Die Nichtigkeit eines Teils einer vertraglichen Vereinbarung, insbesondere auch eines Teils dieser Einkaufsbedingungen, hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Er ist mit dem Inhalt aufrecht zu erhalten, der dem Vertragswillen der Parteien am nächsten kommt. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Günzburg.